



Ihr Patientendossier –

Ihre Rechte

Im Spital bestimmen Sie,

- wie Sie über Ihre Krankheit und deren Behandlung informiert werden wollen und
- wer auch informiert werden darf

Auskunftsrecht und Informationsweitergabe

Als Patient in einem Spital haben Sie das Recht auf Aufklärung über Ihre Krankheit und deren Behandlung. Ärztinnen müssen Sie – sofern Sie einverstanden sind – umfassend und verständlich aufklären. Und sie müssen Ihre Krankheit und deren Behandlung in Ihrem Patientendossier dokumentieren.

Als Patientin haben Sie auch das Recht zu wissen, was in Ihrem Patientendossier steht. Es beinhaltet sämtliche Diagnosen, Untersuchungsergebnisse und Behandlungsmethoden zu Ihrer Krankheit. Auch Berichte, Korrespondenzen und Überweisungsschreiben gehören ins Patientendossier. Einzelne Daten aus Ihrem Patientendossier werden im Spital bearbeitet und mit weiteren Ärzten ausgetauscht.

Als Patient dürfen Sie Ihr Patientendossier jederzeit einsehen oder Kopien davon verlangen. Sie dürfen den Inhalt auch berichtigen oder ergänzen. Und Sie haben grundsätzlich das Recht, zu bestimmen, wer was aus Ihrem Patientendossier erfahren darf.

Was Sie über Ihr Patientendossier wissen sollten

Sie haben grundsätzlich das Recht, Ihr gesamtes Patientendossier jederzeit einzusehen. Sie müssen nicht begründen, warum Sie dies wollen. Von der Einsicht ausgenommen sind lediglich persönliche administrative Notizen Ihres Arztes – zum Beispiel eine Rückrufnotiz.

Gilt dies uneingeschränkt?

Ihr Recht auf Einsicht in Ihr Patientendossier kann aus bestimmten Gründen aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden. Wenn beispielsweise gewisse Informationen in Ihrem Patientendossier von Angehörigen stammen und diese nicht möchten, dass Sie dies erfahren, kann es gerechtfertigt sein, die entsprechenden Passagen abzudecken.

Wenn die Einsicht in Ihr Patientendossier bei Ihnen so starke Ängste auslösen könnte, dass die Therapie gefährdet würde, kann die Einsicht beschränkt werden. Wenn Sie die Einsicht trotzdem ausdrücklich wünschen, können Sie diese verlangen.

Hat das Spital Ihre Einsicht eingeschränkt?

Wenn das Spital Ihnen die Einsicht in Ihr Patientendossier einschränkt oder verweigert, können Sie eine «begründete Verfügung» verlangen. Darin muss das Spital begründen, weshalb es Ihre Einsicht einschränkt. Gegen diese Verfügung können Sie rekurrieren. Der Entscheid des Spitals wird dann überprüft.

Möchten Sie Kopien?

Sie haben das Recht, sich aus Ihrem Patientendossier Kopien geben zu lassen. Wenn nur einzelne Unterlagen kopiert werden müssen, sollte dies kostenlos sein. Wenn der Arbeitsaufwand für diese Kopien besonders gross ist, müssen Sie allenfalls eine Gebühr bezahlen.

Enthält Ihr Patientendossier falsche Daten?

Sie können falsche Angaben in Ihrem Patientendossier berichtigen. Allerdings müssen Sie dafür eine nachvollziehbare Begründung angeben. Sie können auch verlangen, dass die Berichtigung Dritten mitgeteilt wird – wenn diese beispielsweise bereits einen ärztlichen Bericht mit falschen Daten erhalten haben. Aus dem Patientendossier muss immer klar hervorgehen, von wem welche Daten stammen.

Möchten Sie Ergänzungen anbringen?

Ärztliche Aufzeichnungen enthalten oft Wertungen. Wenn Sie mit einer Wertung nicht einverstanden sind, können Sie einen «Vermerk» anbringen lassen. So wissen Personen, die Ihr Patientendossier bearbeiten, dass Sie anderer Meinung sind. Die ärztlichen Aufzeichnungen werden nicht geändert, sondern nur ergänzt.

Informationsweitergabe

Wer was aus Ihrem Patientendossier wissen darf

Mit Ihrer Einwilligung dürfen ausgewählte Informationen aus Ihrem Patientendossier an Dritte bekannt gegeben werden. Ihre Einwilligung wird in bestimmten Fällen vermutet. Dazu gehört die Bekanntgabe von ausgewählten Informationen an die Eltern von behandelten Kindern, an die Bezugspersonen oder an einen Vormund – und an die Ärztin, die Sie an das Spital überwiesen hat. Wenn Sie nicht wollen, dass ausgewählte Daten an Dritte weitergeleitet werden, müssen Sie das dem Spitalpersonal mitteilen.

Gilt dies uneingeschränkt?

Die Gesundheitsdirektion kann das Spital vom ärztlichen Berufsgeheimnis entbinden und die Bekanntgabe an Dritte gestatten, wenn das Interesse an

der Offenlegung der Daten gegenüber Ihrem Interesse an der Geheimhaltung überwiegt.

Verschiedene Gesetze von Bund und Kantonen legen Melderechte oder Meldepflichten fest, zum Beispiel bei stark ansteckenden Krankheiten. Auch in diesen Fällen ist das Spital berechtigt oder sogar verpflichtet, geeignete und erforderliche Informationen über Sie an bestimmte Stellen weiterzuleiten.

Soll die Seelsorge wissen, weshalb Sie im Spital sind?

Beim Spitaleintritt werden Sie gefragt, ob die Spitalseelsorge oder Ihre eigene Seelsorge Sie besuchen darf. Wenn Sie möchten, dass diese Person weiss, warum Sie im Spital sind, können Sie das Spital ermächtigen, ihr den Grund für Ihren Spitalaufenthalt mitzuteilen.

Möchten Sie in Lehrveranstaltungen einbezogen werden?

«Lehrveranstaltungen» sind Aus- und Weiterbildungen für Ärztinnen oder Pflegepersonal. Behandlungen an Ihrem Krankenbett, wie die Chefarztvisite, gehören nicht dazu. Nur wenn Sie einverstanden sind, dürfen Sie und Ihre Krankheit in einer Lehrveranstaltung vorgestellt werden. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Begründung und Nachteile widerrufen.

Möchten Sie Ihr Patientendossier nach der Behandlung?

Gesetzliche Bestimmungen sehen vor, dass das Spital Ihr Patientendossier nach Ihrer letzten Behandlung während zehn Jahren aufbewahrt. Dennoch können Sie Kopien Ihres Patientendossiers anfordern. Sie können auch die Herausgabe Ihres Patientendossiers verlangen: Dazu müssen Sie schriftlich auf Ansprüche, die sich aus Behandlungsfehlern ergeben könnten, und gegen die sich das Spital ohne Unterlagen nicht mehr verteidigen kann, verzichten.

Weitere Informationen

Diese finden Sie auf der Website von *privatim*, der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten: www.privatim.ch

Für telefonische und schriftliche Anfragen steht Ihnen der oder die Datenschutzbeauftragte Ihres Kantons gerne zur Verfügung. Adresse und Telefonnummer finden Sie unter www.privatim.ch/d/mitglieder.htm

***privatim* Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten**

c/o Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich
Postfach, 8090 Zürich
Tel.: 043 259 39 99
Fax: 043 259 51 38

Diese Broschüre basiert auf einer Vorlage des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.